

Satzung des Vereins

Unter einem Dach, Köln e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unter einem Dach in Köln e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung alternativer Wohn- und Lebensformen. Insbesondere soll bürgerschaftliches Engagement bei der Verwirklichung zeitgemäßen Zusammenlebens gefördert und der Notwendigkeit einer Anpassung an sich verändernde Lebensbedingungen in unserer Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Dies geschieht insbesondere durch **die Förderung der Jugend- und Altenhilfe** sowie die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.**

- (2) Das Vereinsziel wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Aufbau von dauerhaften, nachbarschaftlichen Netzwerken zur Entlastung der Gesellschaft,
 - b) Förderung von körperlicher und geistiger Beweglichkeit im Alter,
 - c) Initiativen zur Vermeidung von Einsamkeit und Isolation,

- d) Unterstützungsangebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen, u.a. durch das Angebot des gemeinsamen Wohnens.
- (3) Der Verein ist nicht weltanschaulich, religiös oder parteipolitisch gebunden und steht allen Interessierten – unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität – offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den Organisationen „Ärzte ohne Grenzen“ und „Lobby für Mädchen Köln“ übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, an den Mitgliederversammlungen beratend

teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind die Mitarbeiter/innen, die kontinuierlich und aktiv an den Zielen des Vereins nach § 2 mitwirken.

- (2) Alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, Ziele und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen, erhalten den Status des Fördermitglieds. Als solches haben sie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen keine offiziellen Funktionen im Verein übernehmen.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod des Mitglieds oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (3) Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt automatisch nach der zweiten erfolglosen Aufforderung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags (zweite Mahnung).

§ 7
Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat und Ausschüsse berufen.

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) den Haushalt,
 - c) die Aufgaben des Vereins,
 - d) Anträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung),
 - g) die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands,
 - h) die Auflösung des Vereins,

- i) die Wahl eines/einer Kassenprüfers/prüferin, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand beauftragten Gremium angehören darf.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungspflicht von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es besteht die Möglichkeit für abwesende Mitglieder, das Stimmrecht an ein anderes Mitglied weiterzugeben. Dies erfolgt schriftlich unter Angabe des Votums für den jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass dieser bei den Verein verpflichtenden Rechtsgeschäften von mehr als 750.- € verpflichtet ist, die Zustimmung aller drei Vorstandsmitglieder einzuholen. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 15.000.- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei von drei Vorstandmitgliedern anwesend sind.
- (2) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.

- (3) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) das Vorbereiten und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausarbeitung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - d) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts, die Vorlage der Jahresplanung,
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Gewählt ist der/diejenige, welche/welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10

Kassenprüfer/in

Ein Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er/sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der/die Kassenprüfer/in überprüft die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten

Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist bei der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Köln, den 02. März 2013

Geändert auf der Mitgliederversammlung in Köln am 08.04.2017

Unterschriften des amtierenden Vorstands: